

# **HAUSORDNUNG**

## **Erstaufnahmeeinrichtung Sigmaringen**

Binger Str. 28  
72488 Sigmaringen

Sigmaringen, 07.01.2020



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM Tübingen

## **Hausordnung**

### **der Landeserstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge (LEA), Binger Straße 28, 72488 Sigmaringen**

(Stand 07.01.2020)

#### **Präambel**

Die Hausordnung regelt das Zusammenleben in der durch das Regierungspräsidium Tübingen betriebenen Landeserstaufnahmeeinrichtung Sigmaringen unter besonderer Berücksichtigung der Grund- und Menschenrechte.

Gemäß § 6 des Gesetzes über die Aufnahme von Flüchtlingen gewährleistet das Regierungspräsidium nach Maßgabe des Asylgesetzes die Erstaufnahme in der Einrichtung für die dort aufzunehmenden Personen. Für die Dauer des Aufenthalts in der Einrichtung wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis zwischen der Erstaufnahmeeinrichtung und den aufgenommenen Personen, das heißt den Bewohnerinnen und Bewohnern, begründet.

Das Regierungspräsidium Tübingen legt die Modalitäten dieses öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses in der Hausordnung fest und ist berechtigt, gegenüber den Nutzern, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, soweit diese erforderlich sind, um die Sicherheit und Ordnung in der Erstaufnahmeeinrichtung aufrecht zu erhalten. Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Beteiligten ergeben sich aus dieser Hausordnung.

#### **§ 1**

#### **Erstaufnahme**

Das Regierungspräsidium Tübingen gewährleistet nach Maßgabe des Asylgesetzes die Erstaufnahme in der Einrichtung. Für die Dauer des Aufenthalts in der Einrichtung wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis zwischen der Erstaufnahmeeinrichtung und den aufgenommenen Personen (im Folgenden „Bewohnerinnen und Bewohner“ genannt) begründet.

## **§ 2**

### **Geltungsbereich**

Die Hausordnung gilt auf dem gesamten Gelände der Einrichtung. Sie richtet sich vor allem an die Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung. Für sonstige Personen auf dem Einrichtungsgelände (z. B. Beschäftigte, ehrenamtlich Tätige, Besucherinnen und Besucher, Lieferantinnen und Lieferanten sowie Beschäftigte von beauftragten Firmen wie Handwerksbetriebe) gilt sie sinngemäß.

## **§ 3**

### **Grundsätze für das Zusammenleben in der Einrichtung**

(1) Der Aufenthalt soll die ungestörte Einleitung und Durchführung des Asylverfahrens ermöglichen. In der Einrichtung wohnen Angehörige vieler Nationen, Ethnien und Religionen. Das Zusammenleben erfordert daher Rücksichtnahme und Toleranz in jeder Hinsicht.

(2) In der Einrichtung wird Wert auf ein friedliches Zusammenleben sowie ein respektvolles und gewaltfreies Miteinander gelegt. Konflikte sind gewaltfrei zu lösen. Diskriminierendes Verhalten und Gewaltanwendung werden in der Einrichtung nicht geduldet. Gewalt darf von niemandem ausgeübt werden. Das für die Einrichtung entwickelte Gewaltschutzkonzept soll den Schutz aller Bewohnerinnen und Bewohner, speziell besonders schutzbedürftiger Personengruppen<sup>1</sup>, innerhalb der Einrichtung gewährleisten.

(3) Falls jemand Opfer oder Zeuge von Gewalt wird oder ein Verdacht auf eine Gewalttat vorliegt, sind die entsprechenden Richtlinien der Einrichtung hierfür zwingend zu beachten.

## **§ 4**

### **Hausrecht**

(1) Das Regierungspräsidium Tübingen ist Inhaber des Hausrechts. Das Hausrecht wird durch die Einrichtungsleitung der LEA Sigmaringen ausgeübt. Das Regierungspräsidium ist berechtigt, die Ausübung des Hausrechts allgemein oder im Einzelfall ergänzend an Dritte

---

<sup>1</sup> Grundlage für die Definition der besonderen Schutzbedürftigkeit ist die EU-Richtlinie 2013/33/EU, die in Artikel 21 schutzbedürftige Personen wie Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer des Menschenhandels, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, aufzählt. Dem Land Baden-Württemberg ist darüber hinaus noch die Schutzbedürftigkeit allein reisender Frauen ohne Kinder sowie von Personen, die aufgrund ihres Glaubens, ihrer sexuellen oder geschlechtlichen Identität Diskriminierungen ausgesetzt sind, sehr wichtig.

zu übertragen. Die Übertragung des Hausrechts nach dieser Hausordnung kann vom Regierungspräsidium jederzeit auch in Einzelfällen widerrufen werden. In diesem Rahmen gilt Folgendes:

- Das Recht, Unberechtigte zeitweilig vom Gelände zu verweisen bzw. temporär den Zutritt zum Objekt zu verweigern, wird auch auf den beauftragten Sicherheitsdienstleister (im Folgenden „Sicherheitsdienst“ genannt) nach Maßgabe dieser Hausordnung übertragen. Hausverbote können nur von der Einrichtungsleitung bzw. von im Einzelfall dazu ermächtigten Personen ausgesprochen werden.
- Das Recht, Zimmer zuzuweisen und Verlegungen innerhalb des Geländes vorzunehmen, wird generell auf den beauftragten Dienstleister für die Alltagsbetreuung (im Folgenden „Alltagsbetreuung“ genannt) unter Beachtung dieser Hausordnung und weiterer Anweisungen der Einrichtungsleitung übertragen.
- Das Recht, gemeinsame Zimmerkontrollen durchzuführen, wird in der Regel zusätzlich auf die Alltagsbetreuung und den Sicherheitsdienst im Rahmen von § 11 dieser Hausordnung übertragen.
- Bei konträren Entscheidungen obliegt das Letztentscheidungsrecht jeweils der Einrichtungsleitung.
- Bei unaufschiebbaren Maßnahmen wird die Ausübung des Hausrechts außerhalb der üblichen Dienstzeiten dem zuständigen Sicherheitsdienst übertragen.

(2) Die Anordnungen der Beschäftigten des Regierungspräsidiums, des Sicherheitsdienstes und der Alltagsbetreuung müssen befolgt werden.

## **§ 5**

### **Zutrittsregelung und Allgemeines**

(1) Bei der Erstaufnahmeeinrichtung handelt es sich nicht um eine allgemein zugängliche öffentliche Einrichtung. Zugang zum Einrichtungsgelände erhalten daher nur berechtigte Personen. Für den Zutritt in die Einrichtung sind ergänzend besondere Bestimmungen des Regierungspräsidiums Tübingen maßgebend (z. B. Zutrittsregelung, Besucherregelung).

(2) Jede Bewohnerin und jeder Bewohner muss beim Betreten und Verlassen des Geländes an der Pforte unaufgefordert gültige Zutrittsdokumente (die ID-Karte mit einem weiteren Personaldokument, das mit einem Lichtbildausweis versehen ist) vorlegen. Das Verlassen und das Betreten des Geländes wird durch Scannen der ID-Karte dokumentiert.

(3) Weitere zugangsberechtigte Personen (z. B. Beschäftigte, Besucherinnen und Besucher) sind als solche auf dem Einrichtungsgelände im Allgemeinen an ihrem offen und gut sichtbar getragenen Ausweis erkennbar.

(4) Es besteht kein allgemeines Zutrittsrecht zum Einrichtungsgelände. Betretungs- bzw. besuchsberechtigt sind vor allem:

- die Polizei und Feuerwehr sowie der Not- und Rettungsdienst im Einsatz und die
- die auf dem Einrichtungsgelände Beschäftigten;
- Besucherinnen und Besucher mit berechtigtem Interesse, deren Besuch nach vorheriger Anmeldung von der Einrichtungsleitung genehmigt wurde; Näheres ergibt sich aus der „Besucherregelung“ (siehe Anlage 1).

(5) Personen, die die Einrichtung zum Abschluss von Verträgen bzw. Abonnements, zur Werbung von Mitgliedern, zu missionarischen, politischen Tätigkeiten oder zu ähnlichen Zwecken betreten wollen, ist der Zutritt untersagt. Dies gilt auch für Personen, die entgeltliche Dienste anbieten oder Werbung betreiben. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt. Jede Bewohnerin und jeder Bewohner ist verpflichtet, entsprechende Personen der Einrichtungsleitung zu melden und selbst Derartiges zu unterlassen. Ausnahmen sind nach vorheriger Genehmigung durch die Einrichtungsleitung möglich.

(6) Veranstaltungen von Hilfs- und Flüchtlingsorganisationen oder sonstigen ehrenamtlich Tätigen müssen mindestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn angemeldet und von der Einrichtungsleitung genehmigt werden. Solche Veranstaltungen sollen im Regelfall im Begegnungs- und Informationszentrum durchgeführt werden.

(7) Das gesamte Gelände darf nur mit motorbetriebenen Kraftfahrzeugen befahren werden, die gemäß der Zutrittsregelung der Einrichtung zugelassen sind. Auf dem Gelände der Einrichtung gilt Schrittgeschwindigkeit (maximal 10 km/h) für alle Fahrzeuge (einschließlich Fahrräder). Das Fahren und das Parken auf ausgewiesenen Parkflächen im Gelände geschehen auf eigene Gefahr. Das Land übernimmt keinerlei Haftung. Im Übrigen finden die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung Anwendung.

## **§ 6**

### **Ausgabe der Mahlzeiten**

(1) Die Ausgabe der Mahlzeiten erfolgt zu festgelegten Zeiten durch den beauftragten Dienstleister für das Catering (im Folgenden „Caterer“ genannt) im Speisesaal Gebäude 86.

Die Mahlzeiten sind grundsätzlich im Speisesaal einzunehmen. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Krankheit, können die Mahlzeiten aufgrund einer schriftlicher Stellungnahme der Krankenstation gegenüber der Alltagsbetreuung, organisiert durch die Alltagsbetreuung auch auf den Zimmern eingenommen werden.

(2) Taschen, Rucksäcke, Koffer und ähnliche sperrigen Gegenstände dürfen nicht in den Speisesaal mitgenommen werden. Aus hygienischen Gründen darf der Speisesaal nur vollständig bekleidet und mit Schuhen betreten werden.

## **§ 7**

### **Sauberkeit, Hygiene und Gesundheit**

(1) Die Gebäude und das Gelände der Einrichtung sind sauber zu halten. Die Bewohnerinnen und Bewohner müssen ihr Zimmer und die Einrichtungsgegenstände selbst reinigen und in einem einwandfreien hygienischen Zustand halten.

(2) Die Betten müssen mit Bettwäsche bezogen werden. Das Waschen und das Trocknen gewaschener Kleidung sind in den Zimmern und den Sanitärräumen untersagt. Die Zimmer sind regelmäßig zu lüften und ausreichend zu beheizen. Beim Verlassen der Zimmer ist das Licht auszuschalten, die Heizung abzudrehen und die Fenster sind zu schließen.

(3) In den Gebäuden und auf dem Gelände befinden sich Müllbehälter, in denen anfallender Abfall zu entsorgen ist.

(4) Der für die Einrichtung geltende Hygieneplan ist zu beachten und einzuhalten. Die Einrichtungsleitung und die Alltagsbetreuung tragen dafür Sorge, dass die Vorgaben des Hygieneplans eingehalten werden.

(5) Bei unhygienischen Zuständen in den Zimmern werden die Bewohnerinnen und Bewohner von der Alltagsbetreuung zur Reinigung aufgefordert. Kommen die Bewohnerinnen und Bewohner der Aufforderung nicht nach, wird das Zimmer auf deren Kosten von einem Reinigungsunternehmen gereinigt.

(6) Das Halten, Füttern, Fangen und Töten von Tieren auf dem Gelände ist nicht erlaubt.

## § 8

### Unterbringung und Brandschutz

(1) Die Unterkunft sowie die Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Daran Veränderungen vorzunehmen, ist generell nicht gestattet. Einrichtungsgegenstände dürfen nicht beschädigt werden. Defekte und notwendige Reparaturen sind unverzüglich der Alltagsbetreuung anzuzeigen.

(2) Die durch die Alltagsbetreuung bereitgestellten Zimmer und Schlafplätze dürfen nicht ohne Erlaubnis gewechselt werden. Es ist nicht erlaubt, Zimmer zu beziehen, welche nicht von der Alltagsbetreuung zugewiesen wurden. Das Übernachten ist ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Unterkunftsgebäuden gestattet. Die Übernachtung im Freien auf dem Außengelände der Einrichtung ist untersagt.

(3) Das zur Verfügung gestellte Inventar (Bett, Spind, sonstiges Mobiliar, Matratze, Bettwäsche usw.) darf nicht aus den Unterkünften (zugewiesenen Zimmern und Schlafplätzen) entfernt werden.

(4) Die den Bewohnerinnen und Bewohnern in der Einrichtung jeweils zur Verfügung stehende Wohn- und Schlaffläche ist begrenzt (ca. 7 qm pro Person bei Regelbelegung). Die Menge des mitgeführten Gepäcks darf zwei tragbare Gepäckstücke pro Person nicht überschreiten. Darüber hinaus erfolgt keine Einlagerung von Gepäck in der Einrichtung. Für den Gepäcktransport, z. B. auch bei einer Verlegung, sind die Bewohnerinnen und Bewohner selbst verantwortlich.

(5) Um Diebstählen vorzubeugen, wird empfohlen, Geld und Wertgegenstände unter Verschluss zu halten. Für abhanden gekommene persönliche Wertsachen und Gegenstände wird seitens des Landes keine Haftung übernommen.

(6) Die Bewohnerinnen und Bewohner haben keinen Anspruch auf Schlüssel für ihre Zimmer, sofern es in der Einrichtung kein automatisches Türschließsystem gibt. Veränderungen an den Schließanlagen sowie das Anbringen anderer oder zusätzlicher Schließanlagen an den Türen sind verboten. Hierdurch entstehende Kosten für die Reparatur werden den Bewohnerinnen und Bewohnern in Rechnung gestellt. Werden Schließvorrichtungen, die durch die Bewohnerinnen und Bewohner selbst beschafft und nach vorheriger Aufforderung nicht entfernt wurden, beim Entfernen zerstört, so erfolgt kein Schadenersatz.

(7) Es dürfen keinerlei Veränderungen an den elektrischen Anlagen (Steckdosen, Lichtschalter, Deckenlampen, Verkabelungen, WLAN-Router, Rauchmelder usw.) in den Zimmern bzw. Gebäuden vorgenommen werden.

(8) Die jeweils geltende Brandschutzordnung ist einzuhalten. Die Bewohnerinnen und Bewohner sind verpflichtet, sich nach ihrem Einzug über die Brandschutzvorkehrungen, Fluchtwege sowie Möglichkeiten, Hilfe zu suchen, zu informieren und sich so zu verhalten, dass Bränden vorgebeugt wird. Brandschutzanlagen dürfen nicht beschädigt oder in ihrer Funktion eingeschränkt werden.

(9) Flure, Treppenhäuser, Flucht- und Rettungswege auch außerhalb von Gebäuden sind unbedingt freizuhalten und dürfen nicht mit Gegenständen zugestellt werden. Im Falle eines Brandes muss die Ausbreitung von Rauch und Flammen durch Brand- bzw. Rauchschutztüren verhindert werden. Diese Türen dürfen auf keinen Fall durch Keile, Steine, Feuerlöscher, Stühle oder Ähnliches blockiert oder festgebunden werden.

## **§ 9**

### **Sonstige Regelungen**

(1) Das Betreten und Besteigen bzw. Übersteigen der Dächer der Gebäude, Garagen und der Umzäunung des Geländes ist nicht gestattet.

(2) Eltern obliegt die Aufsichtspflicht über ihre Kinder. Sie müssen dafür sorgen, dass ihre Kinder die Regelungen dieser Hausordnung beachten. Sie sind für das Verhalten ihrer Kinder verantwortlich und unterliegen einer entsprechenden Haftung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(3) Lärm und störende Geräusche jeglicher Art in den Gebäuden und auf dem Gelände sind zu vermeiden, insbesondere sind Ruhestörungen während der allgemeinen Nachtruhe von 22 Uhr bis 6 Uhr zu unterlassen.

(4) Die Ausübung politischer, missionarischer oder ähnlicher Tätigkeiten sowie mündliche Aufrufe, das Verteilen von Flugblättern und Anbringen von Plakaten bzw. Schildern sind auf dem Gelände der Einrichtung untersagt. Ausnahmen können nur von der Einrichtungsleitung genehmigt werden.

(5) Aufnahmen von Gebäuden, sicherheitsrelevanten Bereichen und einrichtungs-internen Informationen sind verboten. Das Fotografieren und Filmen sowie Tonaufnahmen und (Video-)Telefonie auf dem Einrichtungsgelände ist den Bewohnerinnen und Bewohnern nur in



ihren zugewiesenen Unterbringungszimmern und gesondert für Veranstaltungen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten (z. B. Womens Lounge, etc.) nur für private Zwecke in sozialüblichem Maße sowie mit Einwilligung der betroffenen Personen erlaubt.

## **§ 10**

### **Verbote und verbotene Gegenstände**

(1) In der Einrichtung sind bestimmte Gegenstände und Handlungen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung, des Brandschutzes, der Hygiene und des Gesundheitsschutzes verboten. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den nachfolgenden Absätzen und der Liste „Verbotene Gegenstände“ (siehe Anlage 2). Der Umgang mit verbotenen Gegenständen erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Hausordnung sowie ergänzend nach den entsprechenden Verfahrensregelungen des Regierungspräsidiums Tübingen.

(2) Waffen und sonstige gefährliche Gegenstände sind auf dem Gelände der Einrichtung verboten (siehe Anlage 2). Diese werden unverzüglich eingezogen. Waffen im Sinne des Waffengesetzes werden der Polizei übergeben.

(3) Der Besitz und der Konsum von Alkohol und Betäubungsmitteln sind auf dem Gelände der Einrichtung verboten (siehe Anlage 2). Alkohol und Betäubungsmittel werden unverzüglich eingezogen. Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes werden der Polizei übergeben.

(4) Leicht verderbliche und gewisse weitere Lebensmittel dürfen nicht in die Einrichtung mitgebracht und auf den Zimmern gelagert werden (siehe Anlage 2).

(5) Das Kochen in den Zimmern ist aus Gründen des Brandschutzes untersagt. Kochutensilien, Kochplatten und andere Kochgeräte, die zur Zubereitung von Speisen genutzt werden können, sind auf dem Gelände verboten (siehe Anlage 2). Derartige Gegenstände werden eingezogen.

(6) Elektrische Geräte dürfen in der Einrichtung aus Gründen der Sicherheit und des Brandschutzes grundsätzlich nicht betrieben werden (siehe Anlage 2). Nicht erlaubte elektrische Geräte werden.

(7) Rauchen, Feuer und offenes Licht (z. B. brennende Kerzen) sind in sämtlichen Gebäuden, insbesondere in den Zimmern, verboten (siehe Anlage 2). Bei Zuwiderhandlungen werden Zigaretten oder ähnliche Gegenstände eingezogen. Das Anlegen offener Feuerstellen

und das Grillen sind auf dem Gelände der Einrichtung untersagt (siehe Anlage 2). Grillutensilien werden eingezogen.

(8) Das Mitbringen von Möbelstücken und textilen Gebrauchsgegenständen in die Einrichtung wie Teppiche, Gardinen und Vorhänge sowie Kleidung zum Zwecke des Handels ist nicht gestattet (siehe Anlage 2). Solche Gegenstände werden eingezogen.

(9) Der Besitz von gesundheitsschädlichen Stoffen, die mit entsprechender Gefahrenbezeichnung gekennzeichnet sind, ist auf dem Einrichtungsgelände generell untersagt (siehe Anlage 2). Solche Stoffe werden eingezogen.

## **§ 11**

### **Kontrollbefugnisse und Kontrollen**

(1) Der Sicherheitsdienst ist berechtigt, die Bewohnerinnen und Bewohner sowie sonstige Personen beim Betreten der Einrichtung und auf dem Gelände insbesondere auf das Mitführen von in der Einrichtung verbotenen Gegenständen (siehe § 10) wie Waffen, sonstige gefährliche Gegenstände, Alkohol und Betäubungsmittel zu kontrollieren (z. B. Taschenkontrollen, Körperscan mit Metalldetektor). Beim Mitführen verbotener Gegenstände oder bei der Verweigerung von Kontrollen kann der Zutritt zum Gelände zeitweilig oder dauerhaft verwehrt werden. Auch aggressiv auftretenden Personen, die erkennbar unter dem Einfluss von Alkohol oder Betäubungsmitteln stehen, kann vorübergehend der Zutritt zur Einrichtung verweigert werden.

(2) Alle Gebäude und das Gelände der Einrichtung werden regelmäßig vom Regierungspräsidium und von der Alltagsbetreuung im Hinblick auf die Einhaltung dieser Hausordnung kontrolliert.

(3) Die Einrichtungsleitung und deren Beauftragte dürfen die Zimmer der Bewohnerinnen und Bewohner nach Aufforderung oder zu vorher festgelegten Terminen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung (insbesondere Belegungs-, Zimmer- und Hygienekontrollen usw.) betreten.

(4) Die Beschäftigten des Regierungspräsidiums, des Sicherheitsdienstes und der Alltagsbetreuung können, ggf. in Begleitung von Personen anderer Stellen oder Organisationen, auch im Falle der Abwesenheit der betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner die Zimmer öffnen und betreten um

- eine der Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung drohende, unmittelbare Gefahr abzuwenden;

- bauliche, technische oder hygienische Mängel zu beheben;
- unbefugte Personen aus der Einrichtung zu verweisen.

(5) Die Kontrollen nach Absatz 3 werden von mindestens zwei Personen, die jeweils unterschiedlichen Stellen oder Organisationen angehören müssen, durchgeführt. Dabei sollen Kontrollen, bei denen Frauen betroffen sind, nur von weiblichen Personen und Kontrollen, bei denen Männer betroffen sind, nur von männlichen Personen vorgenommen werden.

(6) Mit den bei Kontrollen oder sonst auf dem Einrichtungsgelände aufgefundenen verbotenen Gegenständen wird gemäß § 10 verfahren.

(7) Die Einrichtungsleitung und der Sicherheitsdienst sind berechtigt, innerhalb der Einrichtung jederzeit Zutrittsdokumente zu kontrollieren. Auf Verlangen *sind* Zutrittsdokumente (siehe § 5) unverzüglich vorzuzeigen.

(8) Personen, die sich unberechtigt bzw. ohne gültige Zutrittsdokumente (siehe § 5) auf dem Einrichtungsgelände aufhalten und im Rahmen von Kontrollen dort angetroffen werden, werden aus der Einrichtung verwiesen und gelangen wegen Hausfriedensbruchs zur Anzeige. Unbenommen davon kann in diesen Fällen ein Hausverbot erteilt werden.

## **§ 12**

### **Verstöße gegen die Hausordnung und sonstige Vorschriften**

(1) Verstöße gegen die Hausordnung und sonstige Vorschriften (z. B. Rechtsvorschriften) werden verfolgt. Im Besonderen werden Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung sanktioniert, Ordnungswidrigkeiten geahndet, strafrechtlich relevantes Verhalten verfolgt sowie privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Ansprüche geltend gemacht. Einzelheiten sind durch das Regierungspräsidium Tübingen ergänzend gesondert geregelt.

(2) Verstöße gegen die Hausordnung werden vor allem wie folgt sanktioniert: gesonderte Unterbringung innerhalb der Einrichtung, Verlegung in eine andere Einrichtung, temporäre oder dauerhafte Zutritts- und Hausverbote sowie Aufforderung zu ordnungsgemäßigem Verhalten (z. B. Müllbeseitigung, Zimmerreinigung, Rauchverbot).

(3) Ordnungswidrigkeiten werden gemäß den jeweiligen Rechtsvorschriften geahndet (z. B. Landesnichtraucherschutzgesetz, Kreislaufwirtschaftsgesetz, Waffengesetz).

(4) Strafrechtlich relevantes Verhalten wird verfolgt. Insbesondere werden zur Anzeige gebracht: Hausfriedensbruch, Sachbeschädigungen, Diebstahl, Verstöße gegen das Waffengesetz und das Betäubungsmittelgesetz, Gewaltdelikte sowie der Missbrauch von Notrufen und die Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln (z. B. Feuerlöscher, Feuermelder).

(5) Privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Ansprüche werden geltend gemacht. Dies betrifft hauptsächlich Beschädigungen von Gebäuden, Einrichtungsgegenständen, elektrischen sowie sonstigen Anlagen und Gegenständen auf dem Einrichtungsgelände. Die hierdurch entstandenen Kosten sind von der jeweiligen Verursacherin oder vom jeweiligen Verursacher zu tragen. Dasselbe gilt für die durch den Missbrauch von Notrufen und die Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln entstandenen Kosten. Auch Kosten ausgelöster Feueralarme, die durch Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung entstehen, werden der jeweiligen Versucherin bzw. dem jeweiligen Verursacher in Rechnung gestellt.

### **§ 13**

#### **Ergänzende Bestimmungen**

Weitere Einzelheiten zu dieser Hausordnung können vom Regierungspräsidium Tübingen durch Anlagen zur Hausordnung, entsprechende Dienstanweisungen und Verfahrensregelungen oder sonstige Ausführungsbestimmungen geregelt werden. Anlagen zur Hausordnung sind in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Hausordnung.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

Diese Hausordnung tritt am 02.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hausordnung in der Fassung vom 02.02.2017 außer Kraft.

Regierungspräsidium Tübingen, den 02.01.2020

.....

(Vor- und Nachname, Funktion)

Dienstsiegel

#### **Anlagen**

Besucherregelung (Anlage 1)

Liste „Verbotene Gegenstände“ (Anlage 2)